

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

EG-Plastic GmbH
Dockweiler Str. 18
D-54552 Dreis-Brück

Fon: +49 (0)6595 92990
Fax: +49 (0)6595 929918
E-Mail: info@eg-plastic.de
Internet: eg-plastic.de

§ 1 Geltungsbereich

1. EG-Plastic® bestellt ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Anderslautende, bzw. abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn, EG-Plastic® hat diese ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die Bestellung und Annahme von Lieferungen oder Leistungen bedeuten keine Annahme oder Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von EG-Plastic® maßgebend.

§ 2 Angebot, Unterlagen und Vertragsabschluss

1. Angebote des Lieferanten sind grundsätzlich schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, etc.) abzugeben und verstehen sich ohne Vergütungsverpflichtung.
2. An den dem Lieferanten zur Angebotsabgabe überlassenen Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen, allgemein Daten genannt, behält EG-Plastic® seine Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sämtliches geistiges Eigentum vor. Der Lieferant darf diese ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von EG-Plastic® Dritten nicht übergeben oder diesen zugänglich machen. Bei Bedarf müssen Geheimhaltungserklärungen zusätzlich abgeschlossen werden, um Daten austauschen zu können.
3. Werden sie ihm im Zusammenhang mit einer Angebotsabgabe oder Bestellung überlassen, darf er sie ausschließlich zum Zwecke Angebotsabgabe bzw. der Abwicklung der Bestellung nutzen. Sie sind EG-Plastic® unaufgefordert zurückzugeben, wenn es nicht zur Bestellung kommt oder auf Anforderung, wenn eine erteilte Bestellung abgewickelt worden ist.
4. Sofern ein Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann EG-Plastic® innerhalb der angegebenen Angebotsdauer dieses für den Lieferanten verpflichtend annehmen.

§3 Bestellungen

1. Bestellungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn EG-Plastic® diese schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, etc.) erteilt. Mündlich oder telefonisch vorgenommene Bestellungen bedürfen einer nachträglichen Bestätigung durch EG-Plastic® in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, etc.). Bei Lieferungen, die nicht aufgrund ordnungsgemäßer

Bestellung nach den vorstehenden Regelungen erfolgen, kann EG-Plastic® die Annahme und die Zahlung verweigern. Im Falle von Unklarheiten in der Bestellung, müssen diese durch Rückfrage des Lieferanten in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, etc.) geklärt werden.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Annahme der Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Tagen, diese in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, etc.) zu bestätigen.
3. Weichen Auftragsannahmen oder Bestätigungsschreiben des Lieferanten von der Bestellung ab, so ist der Lieferant verpflichtet, ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit der Zustimmung von EG-Plastic® in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, etc.) zustande.
4. Eine von der Bestellung abweichende Auftragsannahme stellt ein neues Angebot dar und bedarf der Annahme durch EG-Plastic® in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, etc.).
5. Die Beauftragung eines Subunternehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch EG-Plastic®. Dabei bleiben die Verpflichtungen des Lieferanten EG-Plastic® gegenüber uneingeschränkt erhalten. Er wird für evtl. Fehler seines Subunternehmers wie für eigene Fehler eintreten.

§ 4 Preise, Lieferung und Verpackung

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Für alle Lieferungen gelten die Incoterms 2020 DAP (Delivered At Place), 54552 Dreis-Brück, D, als vereinbart. Es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich Abweichendes vereinbart. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis beinhaltet alle Kosten für eine Lieferung entsprechend der vereinbarten Incoterms.
2. Änderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind, unabhängig vom Grund, ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist.
3. Soweit die Preise in der Bestellung von EG-Plastic® nicht aufgeführt sind, hat der Lieferant diese in seiner Auftragsbestätigung anzugeben. In diesem Fall kommt der Vertrag erst durch weitere Bestätigung von EG-Plastic® in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, etc.) zustande.
4. Sollten Preise ausnahmsweise ab Werk, ab Lager des Lieferanten oder eines Dritten vereinbart sein, so gehen alle bis zur Übergabe an das Transportunternehmen entstehende Kosten einschließlich Beladen und Rollgeld zu Lasten des Lieferanten.
5. Der Lieferant hat EG-Plastic® die Abwicklung einer Lieferung unverzüglich durch eine Versandanzeige bekannt zu geben. Auf dieser sowie auf anderen einer Bestellung abwickelnden Unterlagen und Rechnungen ist die EG-Plastic® Bestellnummer anzugeben.

6. Der Lieferant muss immer mit der vereinbarten und freigegebenen VPE liefern. Im abweichenden Falle benötigt der Lieferant eine Sonderfreigabe für die Lieferung und eine entsprechende Bestellung von EG-Plastic®. Er ist verpflichtet, die Waren REACH und RoHs konform zu liefern bzw. Abweichungen umgehend schriftlich EG-Plastic® zu melden. Für die Lieferung der Produkte sind umweltfreundliche und möglichst wiederverwertbare Verpackungsmaterialien einzusetzen.

§ 5 Rechnung, Zahlung

1. Rechnungen sind mit allen erforderlichen Nachweisen und Bezugnahme auf die Bestelldaten in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Verzögerungen aufgrund der Nichteinhaltung dieser Vorgaben gehen zu Lasten des Lieferanten. Zahlungsfristen beginnen in solchen Fällen nicht vor Vorlage prüfbarer und diesen Regelungen entsprechender Rechnungen zu laufen.
2. EG-Plastic® hat das Recht, Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Kalendertagen netto zu erbringen. Die Fristen laufen nach Zugang der Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger mangelfreier Lieferung bzw. Leistung.
3. Gesetzlich vorgesehene Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte steht EG-Plastic® unter den dort genannten Voraussetzungen zu.

§ 6 Termine, Fristen, Vertragsstrafe

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich und werden vom Tag der Bestellung an berechnet. Maßgebend für deren Einhaltung ist das Eintreffen der Lieferung an der in der Bestellung genannten Empfangsstelle bzw. die erfolgreiche Abnahme, wenn eine solche vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.
2. Erkennt der Lieferant, dass er die Termine oder Fristen nicht einhalten kann, hat er EG-Plastic® dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung mitzuteilen. Die Anerkennung des neuen Liefertermins bedarf der Zustimmung von EG-Plastic® in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, etc.). Sie ist weder durch die Mitteilung des Lieferanten noch durch Schweigen auf diese Mitteilung gegeben.
3. Gerät der Lieferant in Lieferverzug, steht EG-Plastic® die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist EG-Plastic® berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen erkennt EG-Plastic® nur in Einzelfällen an oder wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Andernfalls hat EG-Plastic® das Recht, die Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Auch dann, wenn EG-Plastic® diese annehmen, ist EG-Plastic® zu vorzeitigen Zahlungen nicht verpflichtet.

§ 7 Beschaffenheit – Ausführungsvorschriften

1. Die in der Spezifikation lt. Bestellung oder in Qualitätssicherungsvereinbarungen ausgewiesenen Eigenschaften oder Merkmale muss die Kaufsache als vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale zwingend erfüllen.
2. Soweit der Lieferant von EG-Plastic® Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhält, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Waren allein maßgebend.
3. Bei einer Serienfertigung gemäß EG-Plastic® Spezifikation darf diese erst nach EG-Plastic® Musterfreigabe in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, etc.) begonnen werden. Bedenken, die der Lieferant gegenüber der Spezifikation von EG-Plastic® hat, sind unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall darf die Musterfertigung oder sonstige Vertragserfüllung nicht erfolgen bis eine Einigung zwischen den Parteien erfolgt ist.
4. Die gelieferten Waren müssen den jeweils in Betracht kommenden geltenden gesetzlichen Unfallverhützungsvorschriften, CE, VDE-Vorschriften, sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Weiterhin müssen sie den relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften, etc. entsprechen.

§ 8 Sachmängelhaftung

1. Der Lieferant hat für die Einhaltung der von ihm übernommenen Garantien Sorge zu tragen. Er stellt sicher, dass die Lieferungen oder Leistungen mangelfrei sind.
2. Bei Mängeln steht EG-Plastic® die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Insbesondere ist EG-Plastic® berechtigt, vom Lieferanten nach EG-Plastic® Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung bzw. Neuherstellung zu verlangen. Die im Zusammenhang mit einer Nacherfüllung entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen. Das gesetzlich vorgesehene Recht auf Schadensersatz, Schadensersatz statt der Leistung oder die Geltendmachung von Garantieansprüchen bleiben vorbehalten.
3. In Fällen der Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden oder sonstiger besonderer Eilbedürftigkeit ist EG-Plastic® berechtigt, Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen, wenn EG-Plastic® den Lieferanten ergebnislos versucht hat zu erreichen oder dieses aufgrund einer besonderen Eilbedürftigkeit nicht angezeigt ist. Dies entbindet EG-Plastic® nicht, ihn unverzüglich von solchen Maßnahmen zu unterrichten.
4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang zu laufen, wird

jedoch bei Verhandlungen über einen Mangel gehemmt bzw. beginnt neu zu laufen, wenn der Lieferant einen Mangel anerkennt.

**§ 9 Produkthaftung, Freistellung von Ansprüchen Dritter,
Versicherung, Gewerbliche Schutzrechte**

1. Wird EG-Plastic® wegen eines fehlerhaften Produkts aus Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen, ist EG-Plastic® berechtigt, EG-Plastic® entstandene Schäden dem Lieferanten weiter zu belasten, soweit dieser die Fehler zu verantworten hat. Der Lieferant wird EG-Plastic® von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen, wenn der Fehler im Verantwortungsbereich des Lieferanten begründet ist.
2. Maßnahmen, die EG-Plastic® zur Verhinderung von Produkthaftungsschäden in solchen Fällen in angemessenem und gebotenem Umfang durchführen, hat der Lieferant zu erstatten. EG-Plastic® wird ihn über Inhalt und Umfang solcher Maßnahmen, insbesondere wenn eine Rückrufaktion durchzuführen ist, informieren. Andere uns zustehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, sich gegen alle ihn treffenden Risiken aus Produkthaftung in ausreichendem Umfang zu versichern und auf Verlangen einen Versicherungsnachweis zu erbringen.
4. Der Lieferant schuldet Lieferungen oder Leistungen frei von Schutzrechten Dritter, insbesondere zu den vertraglich vereinbarten Nutzungszwecken.
5. Der Lieferant stellt EG-Plastic® von Ansprüchen Dritter wegen hieraus resultierender Schutzrechtsverletzungen frei und ersetzt uns alle Aufwendungen, die uns aufgrund einer Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 10 Rücktritt vom Vertrag – Schadensersatz

1. Erfüllt der Lieferant die mit der Auftragsbestätigung übernommenen Verpflichtung nicht oder nicht vertragsgemäß, kann EG-Plastic® nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
2. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag steht EG-Plastic® insbesondere dann zu, wenn der Lieferant seine Obliegenheit gemäß § 13 verletzt.
3. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht für EG-Plastic® auch dann, wenn der Lieferant Liefereinstellungen vornimmt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt.

4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bei Dauerschuldverhältnissen bleibt unberührt.

§ 11 Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

1. EG-Plastic® widerspricht Eigentumsvorbehaltsregelungen und -erklärungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.
2. Beistellungen, welche EG-Plastic® dem Lieferanten überlässt, bleiben ebenso in unserem Eigentum wie dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss oder der Vertragsabwicklung überlassene Werkzeuge, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen. Dem Lieferanten beigestellte Werkzeuge darf er ausschließlich für die Fertigung der für EG-Plastic® herzustellenden Lieferungen einsetzen.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung von Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt für EG-Plastic®. Sofern hierbei die Beistellungen mit anderer Ware verarbeitet werden, erwirbt EG-Plastic® das Miteigentum an einer neu entstehenden Sache im Verhältnis des Werts unserer Beistellungen zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wenn Beistellungen mit anderen, EG-Plastic® nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt werden, erwirbt EG-Plastic® das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Beistellungen zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Führt die Vermischung dazu, dass Sachen des Lieferanten gegenüber der EG-Plastic® Beistellung als Hauptsache anzusehen sind, so überträgt der Lieferant EG-Plastic® anteilmäßig das Miteigentum an der neuen Sache und verwahrt es für EG-Plastic®.

§ 12 Abtretungsverbot

Rechte und Pflichten des Lieferanten aus dem Vertrag sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht abtretbar oder übertragbar. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm überlassenen Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen, kurz Daten, geheim zu halten, sofern diese nicht allgemein bekannt sind oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Er darf sie Dritten nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von EG-Plastic® bekannt- oder weitergeben, sofern er Dritte zu vergleichbarer Geheimhaltung verpflichtet hat. Für Vertragsverletzungen beauftragter Dritter wird der Lieferant EG-Plastic® gegenüber wie für eigenes Fehlverhalten eintreten. Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Vertragsbeendigung hinaus. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Verstößt der Lieferant gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist er

EG-Plastic® gegenüber zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Höhe der Vertragsstrafe steht in EG-Plastic® billigen Ermessen und ist im Streitfalle vom zuständigen Gericht auf ihre Billigkeit hin zu überprüfen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Diese Geheimhaltung kann durch eine gesonderte vereinbarte Geheimhaltungsvereinbarung zwischen EG-Plastic® und dem Lieferanten ersetzt werden.

§ 14 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der EG-Plastic® Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. EG-Plastic® ist jedoch nach EG-Plastic® Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, mit der der Sinn und Zweck der Bestimmung in möglichst gleicher Weise erreicht wird.